

idF ao HV 13.1.2022

**Satzung der**

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.**

**(FN 108415 i)**

## PRÄAMBEL

Mit dem am 1. März 2015 von der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Abwicklungsbehörde erlassenen Mandatsbescheid wurde die Abwicklung der HETA nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BaSAG) eingeleitet. In den Folgejahren wurden durch Bescheide der FMA Abwicklungsmaßnahmen ergriffen, mit welchen unter anderem die Nennwerte der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen zunächst gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG auf 46,02 % herabgesetzt und durch spätere Bescheide gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs. 3 BaSAG iVm § 68 Abs. 2 AVG wieder aufgewertet wurden; zuletzt mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 auf 86,32 %. Die Fälligkeit der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wurde bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023, aufgeschoben. Die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt. Die von der FMA als Abwicklungsbehörde erlassenen Mandats- bzw. Vorstellungsbescheide werden in weiterer Folge als „**Bescheide**“ bezeichnet.

Mit Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017 wurde weiters das Recht des damaligen Aktionärs der HETA, der Republik Österreich (Bund), auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) gemäß § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG gelöscht. In der Begründung (Punkt III.2.3.7) führte die FMA aus, dass die Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses teilnehmen werden. Gemäß Spruchpunkt V übernahm die FMA die Kontrolle über die HETA und übte sämtliche mit den Anteilen verbundenen Verwaltungsrechte – wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG) – aus.

In den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 führte die HETA jeweils so genannte Zwischenverteilungen bzw. im Jahr 2021 eine so genannte „Endverteilung“ durch. Hierbei wurden insgesamt ca. EUR 10,8 Mrd. an die Gläubiger von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten ausgezahlt bzw. teilweise sichergestellt, was einer Verteilungsquote von insgesamt 86,32 % vom reduzierten Nennwert der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten entspricht. Damit sind die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 zur Gänze getilgt.

Gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG bewerkstelligt hat. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten (bis zu einer endgültigen Liquidation der Gesellschaft) zu befriedigen. Zu beiden Voraussetzungen muss eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Der Auflösungsbeschluss samt Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 Abs. 10 BaSAG ist der Abwicklungsbehörde anzuzeigen. Basierend auf dieser

Anzeige hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit mit Bescheid festzustellen.

Am 25. November 2021 hat HETA die Anzeige gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG an die FMA übermittelt. Am 15. Dezember 2021 wurde ein Auflösungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides der FMA gem. § 84 Abs. 12 BaSAG gefasst (im Folgenden der „**Auflösungsbeschluss**“).

Der Feststellungsbescheid der FMA gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG wurde am 29. Dezember 2021 erlassen. Damit ist die Gesellschaft mit Wirkung zum 29. Dezember 2021 keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG und Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) mehr, sondern unterliegt lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endet damit. Die Ausübung der Verwaltungsrechte ist mit Wirkung zum 29. Dezember 2021 auf die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes übergegangen.

Dessen ungeachtet bleiben die Rechtswirkungen der bislang ergangenen Bescheide der FMA, sofern behördlich nicht anderes verfügt wurde, aufrecht. Das Recht des Aktionärs auf Beteiligung am Liquidationserlös ist auch nach Beendigung der Abwicklung der HETA nach BaSAG erloschen.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Firma, Sitz und Dauer**

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.**

1.2. Sitz der Gesellschaft ist Klagenfurt am Wörthersee.

1.3. Die Gesellschaft befindet sich in Abwicklung gemäß Aktiengesetz.

1.4. Die Organe der Gesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit den Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **2. Gesellschaftszweck**

2.1. Seit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses besteht der Gesellschaftszweck darin, noch laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und einen etwaigen Liquidationserlös an die Inhaber der Naturalobligationen gemäß Punkt 23 zu verteilen. Danach ist die Gesellschaft zu löschen. Um schwebende Geschäfte zu beenden, können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

### **3. Unternehmensgegenstand**

3.1. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die Erfüllung des Gesellschaftszwecks beschränkt.

3.2. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

### **4. Veröffentlichungen, Erklärungen, Mitteilungen**

4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", sonst im Internet auf der Homepage der Gesellschaft.

4.2. Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung gemäß Punkt 22 zu entsprechen, wird die Gesellschaft jährlich folgende Informationen veröffentlichen:

4.2.1 geprüfter Jahresabschluss (in deutscher Sprache) samt Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (in Form einer Pressemitteilung) binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Jahresabschlusses;

4.2.2 Zusammenfassung der jährlichen Finanzplanung samt Entwicklung der Liquidationsbeteiligungsquote (in deutscher und englischer Sprache) und Angaben über die noch erwartete Dauer der Liquidation binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Jahresabschlusses;

- 4.2.3 Zusammenfassende Mitteilung über die durchgeführte Prüfung der Voraussetzungen für eine Liquidationsbeteiligungszahlung und Informationen zur Höhe dieser (in Form einer Pressemitteilung) binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Verteilungsbeschlusses durch die Hauptversammlung; und
- 4.2.4 Information für Inhaber von Anleihen (in deutscher und englischer Sprache) über die erfolgte Auszahlung der Liquidationsbeteiligungszahlung per Anleihe.

## **II. [ersatzlos aufgehoben]**

### **5. [ersatzlos aufgehoben]**

## **III. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **6. Grundkapital**

- 6.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.419.097.046,21 (zwei Milliarden vierhundertneunzehn Millionen siebenundneunzigtausend-sechsvierzig Euro und einundzwanzig Cent).
- 6.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 989.231.060 (neunhundertneunundachtzig Millionen zweihunderteinunddreißigtausendsechzig) Stückaktien.
- 6.3. Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Namensaktien sind unter der Bezeichnung des Aktionärs in das Aktienbuch einzutragen.
- 6.4. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekanntzugeben.
- 6.5. Wenn Namensaktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben.
- 6.6. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- 6.7. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 6.8. Sofern trotzdem Aktienurkunden ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Abwickler mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- 6.9. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

## 7. **Stimmrecht**

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

# IV. **ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

## 8. **Organe der Gesellschaft**

8.1. Die Organe der Gesellschaft sind

8.1.1 der Abwickler (Punkt 10; in Punkt 22. und 23. auch als Liquidator bzw. Liquidatoren bezeichnet),

8.1.2 der Aufsichtsrat (Punkte 12 bis 17),

8.1.3 die Hauptversammlung (Punkt 18),

## 9. **Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder**

9.1. Als Abwickler und als Organmitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ausgeschlossen:

9.1.1 Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind, und

9.1.2 Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen.

9.2. Von der Organmitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ausgeschlossen, wer:

9.2.1 Mitglied des Vorstandes einer anderen Gesellschaft ist, sofern ein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft zugleich Mitglied des Aufsichtsrates dieser anderen Gesellschaft ist, es sei denn konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt (Verbot der Kreuzverflechtung).

## 10. **Abwickler**

10.1. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Abwickler. Als Abwickler können eine oder mehrere Personen oder eine juristische Person bestellt werden (im Weiteren aus Gründen der leichten Lesbarkeit allgemein als „**Abwickler**“ bezeichnet).

10.1.1 Der Abwickler hat im Rahmen des Gesellschaftszwecks die Gesellschaft zu leiten.

10.1.2 Der Abwickler muss zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen sowie fachlich geeignet sein. Es darf kein Umstand vorliegen, der geeignet scheint, die volle Unbefangenheit des Abwicklers in Zweifel zu ziehen oder der das Entstehen von Interessenkonflikten befürchten lässt.

10.1.3 Der Abwickler hat bei der Abwicklung der Gesellschaft ehrlich, redlich und

- professionell im Interesse einer bestmöglichen Vermögensverwertung und Maximierung des Liquidationserlöses vorzugehen.
- 10.1.4 Der Abwickler hat jeden Interessenkonflikt zu vermeiden; ist dieser jedoch unvermeidbar, ist dies unverzüglich an den Aufsichtsrat zu berichten. Eine Maßnahme, die mit einem Interessenkonflikt behaftet ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.
- 10.1.5 Der Abwickler führt die Geschäfte der Gesellschaft und fasst seine Beschlüsse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung oder eines besonderen Beschlusses des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung sowie sachkundig und frei von Eigeninteressen der Aktionäre.
- 10.1.6 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Abwickler an die Gesetze, die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung oder einen besonderen Beschluss des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung gebunden.
- 10.1.7 Der Abwickler hat binnen acht Wochen nach Aufstellung jedes Jahresabschlusses, der zu einem Stichtag nach dem Stichtag der Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt wird, einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten, in dem er unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 22 der Satzung normierten Liquidationsbeteiligung ausführt, ob die Voraussetzungen für eine Zahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vorliegen und, wenn ja, welcher Betrag gezahlt werden kann. Der Bericht bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Gelangt der Abwickler zu der Auffassung, dass ausreichende Liquidität für eine solche Liquidationsbeteiligungszahlung vorhanden ist, hat er der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 10.2. Der Abwickler wird von der Hauptversammlung für eine bestimmte Dauer bestellt. Die Hauptversammlung ist zum Widerruf der Bestellung des Abwicklers berechtigt.
- 10.3. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der als Abwickler bestellten Personen gegeben, wenn nur zwei Personen zum Abwickler bestellt sind, ist die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit von beiden Personen gegeben. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per E-Mail zu verstehen ist, gefasst werden, wenn keine der als Abwickler bestellten Personen unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.
- 10.4. Der Abwickler fasst seine Beschlüsse, wenn zwei Personen als Abwickler bestellt sind, stimmeneinhellig, sonst mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 10.5. Der Abwickler ist von der Beratung und Abstimmung in jenen Angelegenheiten ausgeschlossen,
- 10.5.1 in denen er selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder

- 10.5.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet der Aufsichtsrat.
- 10.6. Der Abwickler hat eine Geschäftsordnung und, sofern mehr als eine Person als Abwickler bestellt ist, eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Abwicklers bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 10.7. Der Abwickler hat dem Aufsichtsrat wie folgt zu berichten:
- 10.7.1 Der Abwickler hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Abwicklung der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht gem. § 81 Abs.1 Satz 1 AktG).
- 10.7.2 Der Abwickler hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Abwicklung und die Lage der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung und unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 AktG).
- 10.7.3 Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über die Umstände, die für die finanzielle Lage oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- 10.7.4 Die in den Punkten 10.7.1. bis 10.7.3. geregelten Berichts- und Informationspflichten beziehen sich auch auf Tochtergesellschaften (Anteil über 50 %) der Gesellschaft.
- 10.7.5 Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern. Die Sonderberichte sind jedenfalls schriftlich zu erstatten. Nur in dringenden begründeten Fällen kann der Sonderberichtspflicht auch mündlich entsprochen werden. Eine schriftliche Ausfertigung ist dann unverzüglich nachzureichen. Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- 10.7.6 Für bestehende Maßnahmen gemäß FinStaG hat der Abwickler dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler jene Informationen zu übermitteln, die der Berichtspflicht gemäß § 6 FinStaG unterliegen.

## **11. Vertretung der Gesellschaft**

- 11.1. Die Gesellschaft wird durch den Abwickler vertreten:
- 11.1.1 wenn eine Person als Abwickler bestellt ist, so ist der Abwickler einzelvertretungsbefugt;
- 11.1.2 werden zwei oder mehrere Personen als Abwickler bestellt, dann wird die Gesellschaft durch zwei Abwickler gemeinsam oder einen Abwickler mit einem

Handlungsbevollmächtigten vertreten.

- 11.2. Die Gesellschaft kann mit den unternehmensrechtlichen Einschränkungen und unter Beachtung der erteilten Vollmachten auch durch je zwei Handlungsbevollmächtigte vertreten werden.

## **12. Aufsichtsrat**

- 12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern („Aktionärsvertreter“) sowie aus den gemäß §§ 50 und 110 Arbeitsverfassungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertretern. Die Drittelparität gilt auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates.
- 12.2. Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die persönliche Qualifikation sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtaufichtsrates zu achten.
- 12.3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt durch:
- 12.4.1 Tod,
- 12.4.2 Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß Punkt 9 der Satzung,
- 12.4.3 Abberufung durch die Hauptversammlung, und
- 12.4.4 Niederlegung der Funktion, welche mittels Einschreibebriefes auch ohne wichtigen Grund unter Wahrung einer vierwöchigen Frist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu erfolgen hat.
- 12.5. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner ordentlichen Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 12.6. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes die Zahl der gewählten Mitglieder unter drei sinkt.
- 12.7. Die Funktionsdauer des nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, mit dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ausgelaufen wäre.

## **13. Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- 13.1. Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, die diese Positionen bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates jeweils beibehalten. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei

Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein einziger Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind die Bestimmungen der Satzung über den Stellvertreter des Vorsitzenden auf alle diese entsprechend der bei ihrer Wahl vorgenommenen Reihung anzuwenden.

- 13.2. Erhält bei einer Wahl nach Punkt 13.1 niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 13.3. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein(e) Stellvertreter dauerhaft verhindert, ihr Amt auszuüben, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Sitzung des Aufsichtsrates zur Behebung dieses Umstandes einberufen.
- 13.4. Als besondere persönliche Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates müssen dauernd erfüllt werden:
- 13.4.1 das Fehlen von Ausschließungsgründen nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie keine Konkurseröffnung über das Vermögen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer juristischen Person, auf deren Geschäfte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht, es sei denn, es ist zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde;
- 13.4.2 die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sowie das Vorliegen von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen;
- 13.4.3 die fachliche Eignung, insbesondere angemessene Kenntnisse im Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens sowie für die Ausübung der Funktion erforderliche Erfahrungen.

#### **14. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

- 14.1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Abwicklers zu überwachen und diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat an die Gesetze, die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung oder einen besonderen Beschluss der Hauptversammlung gebunden.
- 14.2. Der Aufsichtsrat hat seine Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- 14.3. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- 14.3.1 die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen mit dem Abwickler,
- 14.3.2 die Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung des Abwicklers, wenn dieser mit der Erlassung säumig ist; der Aufsichtsrat legt darin unter anderem die Informations- und Berichtspflichten

des Abwicklers, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Geschäftsordnung für den Abwickler geregelt sind,

- 14.3.3 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Abwickler,
- 14.3.4 die Beschlussfassung im Sinne des § 95 AktG,
- 14.3.5 die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die mit einem Interessenkonflikt behaftet sind,
- 14.3.6 Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer durch Abschluss des Prüfungsvertrages.
- 14.4. Weiters hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Rechte:
  - 14.4.1 Er kann jederzeit vom Abwickler einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Abwickler die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist jedoch alleine berechtigt, einen Bericht vom Abwickler zu verlangen.
  - 14.4.2 Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; dies gilt auch, wenn die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände bei Dritten oder sonst außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft geführt bzw. gelagert werden. Er kann mit dieser Einsicht und Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
  - 14.4.3 Er kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse bestellen.
- 14.5. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der jene Angelegenheiten festzuhalten sind, die seiner Beschlussfassung bedürfen. Es können Betragsgrenzen festgelegt werden, ab welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.
- 14.6. Bei Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Vertretung der Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Abwickler, insbesondere beim Abschluss der Anstellungsverträge mit dem Abwickler sowie bei der Geltendmachung von Haftungen gegenüber dem Abwickler, wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht mit.
- 14.7. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## 15. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 15.1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- 15.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, mittels Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart wie E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mindestens zwei Tage vorher telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- 15.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Abwickler kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Abwickler geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzung kann frühestens nach sieben Tagen, muss aber spätestens vierzehn Tage nach der Einberufung stattfinden. Im Übrigen gilt Punkt 15.2.
- 15.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Punkte 15.2 oder 15.3 ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie unter Einrechnung dieser beiden mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe abgeben, sofern der Aufsichtsrat gemäß Satz 1 beschlussfähig ist.
- Sitzungen können auch in Form einer qualifizierten Videokonferenz durchgeführt werden. Eine solche setzt voraus, dass für alle Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben ist, die audiovisuelle Qualität ein authentisches Erfassen der Einzelheiten menschlicher Mimik, Gestik und Intonation ermöglicht und die Kommunikation vor einem Zugriff unbefugter geschützt ist. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht über die technischen Mittel für eine Verbindung mit der qualifizierten Videokonferenz verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind, sofern hierbei den Bestimmungen des Aktiengesetzes (insb. § 92 Abs 5 AktG) entsprochen ist.
- 15.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 15.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen ausüben lassen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch ein anderes Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung

der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, geht bei Verhinderung des Vorsitzenden auf seinen Stellvertreter über. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.

- 15.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
  - 15.7.1 in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
  - 15.7.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- 15.8. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per E-Mail zu verstehen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht („Beschlussfassung im Umlaufweg“). In besonders dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Eine Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg nicht zulässig. Die Bestimmungen des Punktes 15.4 gelten sinngemäß.
- 15.9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere der Tag, der Ort und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine von einem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind spätestens vierzehn Arbeitstage nach der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Abstimmung zu übersenden.
- 15.10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nimmt der Abwickler teil. In begründeten Einzelfällen kann der Aufsichtsrat den Abwickler von der Teilnahme ausschließen. Daneben kann der Vorsitzende den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände, Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Den Sitzungen, die sich mit der Vorbereitung, Feststellung oder Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist der Abschlussprüfer hinzuzuziehen.
- 15.11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

## **16. Ausschüsse**

- 16.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte ständige und nicht ständige Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse übertragen werden. Dem Betriebsrat obliegt die Entsendung im jeweils gesetzlichen Ausmaß.
- 16.2. Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **17. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

- 17.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung festgesetzte Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie ihre Auslagen ersetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

## **18. Hauptversammlung**

- 18.1. Die Hauptversammlung wird vom Abwickler, vom Aufsichtsrat oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- 18.2. Der Abwickler und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung im Sinne von § 108 AktG zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.
- 18.3. Der Abwickler und der Aufsichtsrat können gemeinsame oder getrennte Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt machen. Der Aufsichtsrat kann in seinem Vorschlag für Wahlen in den Aufsichtsrat die vorgeschlagenen Personen für bestimmte Stellen benennen. Ein Zurückziehen eines Beschlussvorschlages ist jederzeit möglich; eine Änderung oder ein Ersetzen durch einen neuen Vorschlag ist durch Darstellung der dafür maßgeblichen neuen oder nachträglich bekannt gewordenen Umstände zu begründen. Die Hauptversammlung kann über die Vertagung von Beschlussgegenständen beschließen.
- 18.4. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Wien statt. Eine Zuschaltung des Abwicklers oder von Mitgliedern des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung (zum Beispiel Videokonferenz) ist zulässig.
- 18.5. Wenn Namensaktien ausgegeben sind, sind die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, berechtigt. Eine Anmeldung dieser Aktionäre ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.
- 18.6. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft in Textform zu übermitteln und von dieser

zurückzubehalten ist.

- 18.7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter; ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. Erhält bei einer Wahl zum Vorsitzenden der Hauptversammlung niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 18.8. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 18.9. Sofern diese Satzung keine strengeren Mehrheitserfordernisse vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit der jeweils im Gesetz vorgesehenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der im Gesetz jeweils vorgesehenen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 18.10. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über eine Liquidationsbeteiligungszahlung.

## **V. GESCHÄFTSJAHR und JAHRESABSCHLUSS**

### **19. Geschäftsjahr**

- 19.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **20. Jahresabschluss**

- 20.1. Der Abwickler hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die geprüften Rechnungsabschlüsse, gegebenenfalls Lageberichte, sowie die Prüfungsberichte dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzulegen.
- 20.2. [ersatzlos aufgehoben]
- 20.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Abwicklers und des Aufsichtsrates sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs Monaten.

## VI. LIQUIDATIONSBETEILIGUNG UND VERTEILUNG DES LIQUIDATIONSERLÖSES

### 21. Grundsatz

- 21.1. Durch Bescheide der FMA wurden im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft nach dem BaSAG die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen (gemeinsam im Folgenden kurz die "**Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**") auf 86,32 % herabgesetzt. Der gekürzte Betrag besteht als Naturalobligation fort (im Folgenden die "**Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**"). Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich, dass auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "**Inhaber der Naturalobligationen**") der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht.
- 21.2. Um die Inhaber der Naturalobligationen am wirtschaftlichen Ergebnis der Abwicklung der Gesellschaft nach AktG teilnehmen zu lassen,
- 21.2.1 wird die Gesellschaft verpflichtet, den Inhabern der Naturalobligationen einen Schuldtitel gemäß Punkt 22. einzuräumen (die "Liquidationsbeteiligung"); und
- 21.2.2 wird gemäß Punkt 23. angeordnet, dass der am Ende der Abwicklung nach AktG verbleibende Liquidationserlös den Inhabern der Naturalobligationen gewidmet wird.

### 22. Liquidationsbeteiligung

- 22.1. Die Gesellschaft hat in der Liquidationsbeteiligung anzuerkennen und sich zu verpflichten (i) aufschiebend bedingt mit Eintritt der in der Liquidationsbeteiligung geregelten aufschiebenden Bedingung, (ii) betagt zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten, und (iii) anteilig gemäß der in der Liquidationsbeteiligung geregelten Verteilung, Zahlungen auf die Naturalobligation der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu leisten und insofern und insoweit auf ihre fehlende Durchsetzbarkeit zu verzichten.
- 22.2. Der Inhalt der Liquidationsbeteiligung ist in der Hauptversammlung zu beschließen.
- 22.3. Die Liquidatoren haben die Liquidationsbeteiligung nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung vorzunehmen.

- 23. Verteilung des Liquidationserlöses**
- 23.1 Ein gemäß § 212 AktG nach Berichtigung der Schulden verbleibendes Vermögen (der "**Verteilungsfähige Liquidationserlös**") der Gesellschaft ist an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr die Inhaber der Naturalobligationen) zu verteilen.
- 23.2 Die Liquidatoren haben die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses an die Inhaber der Naturalobligationen nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung vorzunehmen.
- 23.3 Die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses hat anteilig auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfolgen. Grundlage für die Verteilung ist die Liste der Verbindlichkeiten, die ausgehend von den Bescheiden der FMA, zuletzt dem Vorstellungsbescheid der FMA vom 13.09.2019, FMA-AW00001/0004-AWV/2019, für die Endverteilung im Oktober 2021 per 30.09.2021 aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert wurde. Die Liste der Verbindlichkeiten wird von HETA fortgeführt und zum Zeitpunkt der Feststellung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses von HETA aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert. Die anteilige Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses ist jeweils mit maximal 100 % (einhundert Prozent) der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nach Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt.
- 23.4 Die Liquidatoren haben bei Beendigung der Liquidation eine Bilanz, die insbesondere den Verteilungsfähigen Liquidationserlös ausweist, zu erstellen (die "**Liquidationsschlussbilanz**"). Die Vorschriften für die Liquidationseröffnungsbilanz gemäß § 211 AktG gelten sinngemäß für die Liquidationsschlussbilanz. Die Liquidationsschlussbilanz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 23.5 Es gelangt der in der Liquidationsschlussbilanz ausgewiesene Verteilungsfähige Liquidationserlös zur Verteilung.
- 23.6 Sofern vor Beendigung der Liquidation, aber nach der Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses an die Inhaber der Naturalobligationen – aus welchem Grund auch immer – noch ein (weiterer) Verteilungsfähiger Liquidationserlös verbleibt und eine solche weitere Verteilung wirtschaftlich tunlich ist, haben die Liquidatoren den noch vorhandenen Verteilungsfähigen Liquidationserlös entsprechend den Bestimmungen zur ersten Verteilung in einer zweiten Runde zu verteilen. Sofern eine Verteilung wirtschaftlich untunlich ist, ist der gesamte verbleibende Verteilungsfähige Liquidationserlös an eine gemeinnützige Organisation zu verteilen. Wirtschaftliche Untunlichkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der finanzielle Aufwand für die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses den zu verteilenden Verteilungsfähigen Liquidationserlös übersteigt.

- 23.7 Stellt sich nach Beendigung der Liquidation heraus, dass weitere Liquidationsmaßnahmen nötig sind, sind die Vorschriften über die Nachtragsliquidation gemäß § 214 AktG unter Berücksichtigung der in Absatz (1) bis (6) festgelegten Grundsätze anzuwenden.

## VII. HAFTUNG LAND KÄRNTEN

### 24. Haftung

- 24.1. Für bestimmte Verbindlichkeiten der Kärntner Landesholding und der Gesellschaft haftet das Land Kärnten im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB nach Maßgabe des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird (LGBl Nr 28/2016). Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist § 5 des Kärntner Landesholdinggesetzes weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten anzuwenden.
- 24.2. Für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten hat das Land Kärnten das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Gesellschaft.
- 24.3. Während dieser Zeit hat die Gesellschaft dem Land Kärnten den jährlichen Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Abschlussprüfers vorzulegen.
- 24.4. Die Gesellschaft hat dem Aufsichtskommissär des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft des Landes die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen.

Diese die ganze Urkunde wiedergebende Kopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original  
vollkommen überein. -----

Klagenfurt am Wörthersee, am 13.01.2022 (dreizehnten Jänner zweitausendzweiundzwanzig).



  
**Mag. Karl Daniel GRAZER**  
öffentlicher Notar